Bundestierärztekammer e. V.
Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Tierärztekammern

Bundestierärztekammer • Französische Straße 53 • 10117 Berlin

Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung
und Heimat
Abteilung 3 – Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

Herrn Prof. Dr. Eberhard Haunhorst
Abteilungsleiter

Herrn Sebastian Graf von Keyserlingk
Unterabteilungsleiter 31

Frau Dr. Katharina Meyer
Referatsleiterin 311

Der Präsident
Französische Straße 53
10117 Berlin
Tel.: 0 30 / 2 01 43 38-0
Fax: 0 30 / 2 01 43 38-88
E-Mail: geschaeftsstelle@btkberlin.de
Internet: www.bundestieraerztekammer.de
Steuernummer: 27/620/60237

per E-Mail

Az. A4GebA
08.10.2026

Sehr geehrter Herr Prof. Haunhorst,
Sehr geehrter Herr Graf von Keyserlingk,
sehr geehrte Frau Dr. Meyer,

der Ausschuss Gebühren der BTK hat sich um die Frage der Transparenz und Kommunikation mit dem Tierbesitzer Gedanken gemacht, und hat zu diesem Thema folgende Vorschläge:

1. Aus Gründen der Transparenz wird § 7 in Abs. 4 um eine neue Nummer 5 ergänzt, die besagt, dass jeweils auch der angewendete Gebührensatz ein zwingendes Rechnungsbestandteil ist.

2. § 7 wird um einen neuen Absatz 1 ergänzt, der den Tierarzt verpflichtet, über Kostenstrukturen aufzuklären.

 Sollte der Gesetzgeber diesen Änderungsvorschlag (**Anlage**) annehmen, wird der Ausschuss Gebühren den Kommentar zu diesem Paragrafen entsprechend ergänzen und mit Beispielen und Erläuterungen versehen, wie diese Aufklärung erfolgen kann.

 Zusätzlich wird der Berufsrechtsausschuss eine Änderung der Musterberufsordnung erarbeiten, in der ggf. eine allgemeine Aufklärungspflicht sowie die Pflicht der Aufklärung über Kostentransparenz aufgenommen werden soll.

3. Ein schriftlicher konkreter Kostenvoranschlag, ist meist nicht möglich, da jeder Behandlungsfall sich von anderen unterscheidet. Allerdings soll künftig darüber aufgeklärt

werden, was eine Behandlung am unteren Ende der medizinischen Machbarkeit kostet, die dennoch tierschutzkonform ist, und was der Leitlinienkonforme „Goldstandard“ ist, damit der Tierbesitzer eine aufgeklärte Entscheidung treffen kann, wie sein Tier weiter behandelt wird.

4. Erstkunden werden bei der ersten Aufnahme über die GOT aufgeklärt, und auch darüber, wie sich die Kosten zusammensetzten. Dies kann mithilfe eines Formulars zur Unterschrift geschehen. Im Notdienst wird dies aber nicht praktikabel sein.

5. Kommunikation mit dem Kunden halten wir für sehr wichtig. Um den Tierärzten hierbei Hilfestellung zu geben, werden wir erneut konkrete Webinare und Fortbildungen anbieten. Aufgrund der Fortbildungspflicht für jeden Tierarzt mit 20 h jedes Jahr, ist die Fortbildung in diesem Bereich für die Tierärzte attraktiv. Auch 2022 waren die u.a. von ATF, Landes-/Tierärztekammern und dem bpt angebotenen Fortbildungs- und Schulungsangebote stark nachgefragt.

6. Bereits der Ihnen vorliegende Vorschlag der BTK zur GOT-Novellierung hat das Thema Transparenz sehr ernst genommen. Um die Gebührenordnung leichter verständlich zu machen, hat der Ausschuss die Reduktion der Tierarten vorgeschlagen. Dadurch werden insb. in Teil A und B die Ziffern stark reduziert, was zu mehr Übersichtlichkeit führt. Auch der Vorschlag des Ausschusses, die Tierarten vor Teil A klar zu definieren, ist unseres Erachtens ein Schritt zur Transparenz und Klarstellung. Gleiches gilt im Übrigen für den Vorschlag des Ausschusses, klar in der GOT festzulegen, dass eine Grundleistung immer vor einer besonderen Leistung stehen muss. Für den Patientenbesitzer ist dies bisher schwer nachvollziehbar, da dies auf den allgemeinen Berufspflichten der Berufsordnungen basiert, und nicht in der GOT zu finden ist.

Wir hoffen, mit diesen Vorschlägen einen ersten Fortschritt hinsichtlich der Transparenz gemacht zu haben und stehen jederzeit für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Holger Vogel
Präsident

Dr. Kai-Michael Kreling
Vorsitzender des BTK-Ausschusses für Gebühren

Vorschlag Änderung § 7

Rot: neuer Vorschlag des BTK-Ausschusses; Gelb markiert, bereits in der Stellungnahme von August erhalten

§ 7 Gebühren- und Rechnungsbestandteile, Fälligkeit	**§ 7 Gebühren, Rechnungsbestandteile, Fälligkeit**
	(1) Der Tierarzt ist zur Kommunikation und Dokumentation eines Kostenrahmens vor Beginn der Behandlung verpflichtet.
(1) Die allgemeinen Praxiskosten und die durch die Anwendung von tierärztlichen Instrumenten und Apparaturen entstehenden Kosten werden mit den Gebühren abgegolten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.	(2) Die allgemeinen Praxiskosten und die durch die Anwendung von tierärztlichen Instrumenten und Apparaturen entstehenden Kosten werden mit den Gebühren abgegolten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
(2) Neben den Gebühren für Leistungen nach dem Gebührenverzeichnis können nur Entschädigungen, Auslagen, Entgelte für Arzneimittel und für verbrauchtes sowie abgegebenes Material berechnet werden.	(3) Neben den Gebühren für Leistungen nach dem Gebührenverzeichnis können nur Entschädigungen, Auslagen, Entgelte für Arzneimittel und für verbrauchtes sowie abgegebenes Material berechnet werden.
(3) Die Vergütung wird fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine Rechnung erteilt worden ist.	(4) Die Vergütung wird fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine Rechnung erteilt worden ist.
(4) Die Rechnung muss mindestens enthalten: 1. das Datum der Erbringung der Leistung, 2. die Tierart, für die die Leistung erbracht worden ist, 3. die Diagnose oder den Grund der Konsultation der Tierärztin oder des Tierarztes, 4. die berechnete Leistung mit Angabe der laufenden Nummer in der ersten Spalte des Gebührenverzeichnisses,	(5) Die Rechnung muss mindestens enthalten: 1. das Datum der Erbringung der Leistung, 2. die Tierart, für die die Leistung erbracht worden ist, 3. die Diagnose oder den Grund der Konsultation der Tierärztin oder des Tierarztes, 4. die berechnete Leistung mit Angabe der laufenden Nummer in der ersten Spalte des Gebührenverzeichnisses, 5. den jeweils angewendeten Gebührensatz
5. den Rechnungsbetrag, 6. die Umsatzsteuer.	6. den Rechnungsbetrag, 7. die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.
Entschädigungen, Auslagen, Entgelte für Arzneimittel und für verbrauchtes sowie abgegebenes Material nach Absatz 2 sind, soweit sie nicht in den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses enthalten sind, gesondert auszuweisen. Im Übrigen ist die Rechnung auf Verlangen des Zahlungspflichtigen aufzugliedern.	Entschädigungen, Auslagen, Entgelte für Arzneimittel und für verbrauchtes sowie abgegebenes Material nach Absatz 2 sind, soweit sie nicht in den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses enthalten sind, gesondert auszuweisen. Im Übrigen ist die Rechnung auf Verlangen des Zahlungspflichtigen aufzugliedern.

Gesetzlicher Rahmen für mehr Kostentransparenz in der Tiermedizin – eine Ergänzung zu unseren konkreten Vorschlägen

Ziel:
Tierhalter sollen vor Beginn einer tierärztlichen Untersuchung oder Behandlung in angemessener Form über die voraussichtlich entstehenden Kosten und wesentliche mögliche Folgekosten informiert werden.

Gesetzlicher Grundsatz:
Tierärztinnen und Tierärzte sollen verpflichtet werden, Tierhalter vor Beginn einer planbaren Untersuchung oder Behandlung über einen voraussichtlichen Kostenrahmen zu informieren. Bei einer wesentlichen Erweiterung des Untersuchungs- oder Behandlungsumfangs soll grundsätzlich eine erneute Information und, soweit zumutbar und medizinisch möglich, eine Zustimmung des Tierhalters erfolgen.

Ausnahmen:
Bei Notfällen sowie bei Maßnahmen, die zur Abwendung erheblicher Schmerzen, Leiden oder einer unmittelbaren Gefährdung des Tieres erforderlich sind, kann von einer vorherigen Kosteninformation oder Zustimmung abgesehen werden.

Ausgestaltung:
Die gesetzlichen Vorgaben sollen bewusst auf die wesentlichen Grundsätze beschränkt bleiben. Die konkrete Ausgestaltung von Kostenrahmen, Informationsstufen, Zustimmungserfordernissen und geeigneten digitalen oder schriftlichen Verfahren soll der tierärztlichen Selbstverwaltung, insbesondere der Bundestierärztekammer, im Rahmen entsprechender Empfehlungen oder berufsständischer Standards übertragen werden.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:
Die Regelungen sind so auszugestalten, dass sie die Kostentransparenz und Entscheidungsfreiheit der Tierhalter verbessern, ohne den administrativen Aufwand für Tierärztinnen und Tierärzte unverhältnismäßig zu erhöhen oder die notwendige medizinische Entscheidungsfreiheit einzuschränken.

Leitgedanke:
Nicht die gesetzliche Festlegung einzelner Preise oder Verfahren steht im Vordergrund, sondern die gesetzliche Verpflichtung zu **frühzeitiger, verständlicher und angemessener Kostentransparenz**. Die konkrete Umsetzung soll fachlich flexibel durch die Tierärzteschaft erfolgen.